



Anpassung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP) für die Tramverlängerung Pratteln-Augst - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Prüfungsverfahren

Mit Schreiben vom 7. Februar 2012 hat der Regierungspräsident des Kantons Basel-Landschaft das UVEK ersucht, die Richtplananpassung für die Tramverlängerung Pratteln-Augst gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu genehmigen. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat zuvor am 17. November 2011 die Anpassung des kantonalen Richtplans genehmigt.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Landschaft lagen folgende Dokumente bei:

- Schreiben des Regierungspräsidenten des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 2012
- Landratsbeschluss Nr. 152 vom 17. November 2011 betreffend Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung Tramverlängerung Pratteln-Augst
- Landratsvorlage vom 23. August 2011

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf der Landratsvorlage vom 12. Mai 2011 bis 20. Juni 2011 haben die interessierten Behörden, Verbände und Organisationen sowie die Nachbarkantone Basel-Stadt und Aargau Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Erläuterungsbericht zusammengefasst.

Zur Richtplananpassung hat sich der Bund bereits geäussert mit Vorprüfungsbericht vom 9. August 2011.

Mit Schreiben vom 13. März 2012 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE folgenden Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK die vom Kanton Basel-Landschaft eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme zugestellt: dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Verkehr BAV, den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, dem Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie dem Bundesamt für Strassen ASTRA. In den vorliegenden Prüfungsbericht sind die Anliegen und Hinweise der Bundesämter für Strassen ASTRA und für Raumentwicklung ARE eingeflossen. Die übrigen ROK-Mitglieder hatten keine materiellen Bemerkungen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 hat der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Prüfungsberichts in zustimmendem Sinn Stellung genommen.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen und Ergänzungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung (RPV).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Ausgangslage

Der Spezialrichtplan Salina-Raurica, welcher am 15. Januar 2009 vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurde, sieht als Massnahme zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung im Raum Pratteln/Augst die Freihaltung eines Tramkorridors zwischen der heutigen Endstation Pratteln und der S-Bahn-Haltestelle Pratteln Salina-Raurica vor. Das Tramtrasse wurde als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Noch während der kantonale Richtplan zur Genehmigung beim Bund war, wurde festgestellt, dass der festgelegte Tramkorridor bezüglich der Attraktivität für NutzerInnen des öffentlichen Verkehrs nicht optimal ist. Eine durchgeführte Machbarkeitsstudie untersuchte deshalb 6 alternative Linienführungen mit dem Ziel, einen möglichst hohen Modal-Split für den öffentlichen Verkehr zu erlangen. Der nun als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommene Tramkorridor erfährt im Wesentlichen eine Korrektur der Linienführung gegenüber dem bisherigen Richtplaneintrag. Die Richtplananpassung betrifft die Objektblätter V 2.3 Schienennetz und G 1.4 Salina-Raurica sowie den Detailplan Salina-Raurica G1.P und die bereinigten Kartenausschnitte der Richtplankarten (Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur und Richtplan-Gesamtkarte).

2.2 Beurteilung der Richtplaninhalte

Das im kantonalen Richtplan neu festgelegte Trasse führt gegenüber dem bisherigen Richtplaneintrag zur Verlegung der Tramlinie auf die zentrale Achse durch das Quartier Salina-Raurica, zur Erschliessung des Gebiets Grüssen und zur Verlagerung des Endhaltepunkts an die Bushaltestelle Augst. Der Kanton begründet die Änderung des Trassenverlaufs mit einer Erhöhung des Nutzerpotentials und mit attraktiven Umsteigemöglichkeiten, was schlussendlich zu einer Attraktivitätssteigerung des ÖV-Netzes führt. Der Bund hat bereits im Vorprüfungsbericht die Bemühungen, ein attraktives ÖV-Angebot zu schaffen, begrüsst und die sich durch die neue Tramlinienführung und die angepassten Busverbindungen ergebenden Vorteile anerkennt. Gleichzeitig hat der Bund aber verschiedene Fragen zur neuen Linienführung aufgeworfen.

Insbesondere der Entscheid, auf eine Anbindung der Tramlinie 14 an die neu geschaffenen S-Bahn-Haltestelle Salina Raurica zu verzichten, war für den Bund nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Antworten des Kantons im Erläuterungsbericht und des inzwischen eingereichten Agglomerationsprogramms Basel wird klar, dass das Hauptziel der Tramverlängerung ist, das angestrebte, sehr ambitionierte Ziel eines Modellsplits von 35% für das Gebiet Salina Raurica zu erreichen. Das wird offensichtlich mit der gewählten Variante am besten gewährleistet. Die erwartete Reduktion des MIV soll einen grossen Teil der Mehrbelastung der zentralen Achse aufwägen.

Die Buslinien 83 und 84 werden gemäss Aussagen des Kantons mit der Anbindung an die Linie 70 eine direkte Verbindung nach Basel haben und sind nicht auf eine Anbindung an die S-Bahnstation angewiesen.

Klar beantwortet wird die Frage zum Verhältnis des Vorhabens Tramverlängerung Pratteln-Augst zum ebenfalls im Richtplan als Vororientierung enthaltenden Vorhaben Tramverlängerung Pratteln-Buholz. Die Verlängerung der Linie 14 nach Pratteln-Buholz soll gemäss Kanton im kantonalen Richtplan als Vororientierung verbleiben, da der Kanton sich die Option eines allfälligen zusätzlichen Mittelverteilers ins Ergolzthal offenhalten möchte. Die Tramverlängerung Pratteln-Buholz könnte dazu einen ersten Abschnitt bilden. Der Bund hat dagegen nichts einzuwenden.

Die Massnahme Ö52 ÖV-Korridor Pratteln Länge wurde mit Priorität C ins Agglomerationsprogramm Basel 1. Generation aufgenommen. Diese entsprach dem bisher im Richtplan verankerten Tramkorridor. Gemäss dem Agglomerationsprogramm Basel 2. Generation, welches dem Bund im Juni 2012 zur Prüfung eingereicht wurde, soll die Umsetzung der Tramverlängerung Pratteln-Augst (mit Linienführung gemäss vorliegender Richtplananpassung) in zwei Etappen erfolgen: Die erste in den Jahren 2015-2018 bis Grüssen (A-Projekt) und die zweite von 2019-2022 bis zur Bushaltestelle Augst (B-Projekt). Der Bund macht darauf aufmerksam, dass die Tramverlängerung Pratteln-Augst sowie weite-

re allfällige richtplanrelevante Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturmassnahmen des Agglomerationsprogramms Basel, die im Zusammenhang mit der Tramverlängerung stehen und vom Bund mitfinanziert werden, bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im Richtplan verankert und vom Bundesrat genehmigt sein müssen. Massnahmen der A-Liste müssen den Koordinationsstand „Festsetzung“ aufweisen, für Massnahmen der B-Liste wird mindestens Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ empfohlen.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Der Entscheid über die Mitfinanzierung der Massnahme (Tramerschliessung Salina Raurica) des Agglomerationsprogramms Basel durch den Bund bleibt vorbehalten.

Bereits im Vorprüfungsbericht hat der Bund darauf hingewiesen, dass ein allfälliger Ausbau des N2-Anschlusses Pratteln und der Lärmschutz entlang der A2 in der alleinigen Kompetenz des Bundes liegen (Kap. G 1.4 Verkehr, Planungsanweisungen a und c). Zudem könne die Erstellung eines Sichtschutzes entlang der A2 nur in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA erfolgen. Der Kanton wurde aufgefordert, die Formulierungen anzupassen. Dieser Forderung ist der Kanton nicht nachgekommen. Vielmehr enthält die neue Planungsanweisung c immer noch den Lärmschutz entlang der A2 als Aufgabe der kantonalen Fachstellen.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Planung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich von Nationalstrassen liegen in der alleinigen Kompetenz des Bundes. Kapitel G 1.4, Planungsanweisung c wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Lärmschutz entlang der A2 in der alleinigen Kompetenz des Bundes liegt und der Sichtschutz entlang der A2 mit dem ASTRA abzustimmen ist.

3 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 3. Dezember 2012 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung „Tramverlängerung Pratteln-Augst“ des Kantons Basel-Landschaft mit den Vorbehalten unter Ziffer 2 und 3 genehmigt.
2. Der Entscheid über die Mitfinanzierung der Massnahme (Tramerschliessung Salina Raurica) des Agglomerationsprogramms Basel durch den Bund bleibt vorbehalten.
3. Planung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich von Nationalstrassen liegen in der alleinigen Kompetenz des Bundes. Kapitel G 1.4, Planungsanweisung c wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Lärmschutz entlang der A2 in der alleinigen Kompetenz des Bundes liegt und der Sichtschutz entlang der A2 mit dem ASTRA abzustimmen ist.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 28. November 2012